

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.11.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.509.892 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.220.648 EUR
mit einem Saldo von	289.244 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	280.276 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	90.365 EUR
mit einem Saldo von	189.911 EUR

ausgeglichen mit einem Überschuss von	479.155 EUR,
---------------------------------------	--------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.811.867 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.007.825 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.604.434 EUR
mit einem Saldo von	-596.609 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	180.596 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.484.794 EUR
mit einem Saldo von	-1.304.198 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-88.940 EUR
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 180.596 EUR festgesetzt. Hierbei handelt es sich um einen Kredit nach dem Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG (Land)).

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, bei Bedarf die Umsetzung von Planstellen im Gesamtrahmen des Stellenplanes vorzunehmen.

§ 7

- (1) Unerhebliche Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen im Sinne von § 98 Abs. 3 HGO liegen vor, wenn die Auszahlung nicht mehr als 100.000 € oder 2% der im Haushaltsjahr veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 100 HGO im Einzelfall über
 - a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 20% des Haushaltsansatzes
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen, wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 0,25% der im Haushaltsjahr insgesamt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen ohne Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

- c) außerplanmäßige Auszahlungen,
wenn diese mehr als 50.000 € und mehr als 1 % der im Haushaltsjahr ver-
anschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen

betragen.

Hünfeld, 30.11.2017

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

gez.

(Siegel)

.....
Stefan Schwenk, Bürgermeister